

Gemeinde : Braunlage, Stadt
 Gemarkung : Braunlage
 Flur : 11
 Maßstab : 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 [WR] REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 GR z.B. 130 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ABSOLUT IN qm
 GF z.B. 195 ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE ABSOLUT IN qm
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
 [triangle] NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 [dashed line] BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN
 [double line] STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 [solid line] STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 [P] ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 [thick black line] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 [triangle] SICHTDREIECK SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 9 Abs.1 Ziff.3 BBauG dürfen die Mindestgrößen der selbständigen Baugrundstücke nicht unter 500 m² liegen.
- Gem. § 9 Abs.1 Ziff. 10 BBauG sind bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen (Einfriedungen, Böschungen, Bewuchs o.ä.) innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke nur bis zu einer Höhe von 0,80m, gemessen rechtwinklig zur Fahrbahnkante, zugelassen.
- Gem. § 9 Abs.2 BBauG ist festgesetzt, daß die Höhe der Rohfußbodenoberkante des untersten Vollgeschosses baulicher Anlagen nicht mehr als 0,30m oberhalb
 - bei zur Erschließungsstraße talseitigen Baugrundstücken der gemittelten Höhe der zum Baugrundstück angrenzenden Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße
 - bei zur Erschließungsstraße bergseitigen Baugrundstücken der gemittelten Höhe des natürlichen Geländes auf der von der baulichen Anlage geschnittenen höchsten Seite angelegt werden darf
 - Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen sind gem. § 31 Abs.1 BBauG zulässig, wenn diese Festsetzungen durch Grundwasser bzw. Kanalhöhen nicht eingehalten werden können.
- Gem. § 1 Abs.6 Ziff.2 BauNVO ist festgesetzt, daß kleine Betriebe des Beherbergungswesens gem. § 3 Abs.3 BauNVO allgemein zugelassen sind.
- Gem. § 23 Abs.5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 1 Abs.1 BauNVO nur innerhalb der bebaubaren Flächen zugelassen.
- Gem. § 3 Abs.4 BauNVO ist festgesetzt, daß Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

KENNZEICHNUNG DER GEÄND. TEXTL. FESTSETZUNGEN

PRÄAMBEL DER 1.VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 3617) zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.) und des § 40 NGO i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds.GVBl. S.229) zuletzt geändert durch vom (Nds.GVBl. S.) hat der Rat der Stadt diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Lauterbergerstr./Arnikagrund bestehend aus der Planzeichnung und den oberstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Braunlage, den 01.11.1983.
 *gez. Podin*
 stv. Bürgermeister
 *gez. Dr. Benne*
 Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN "LAUTERBERGER STR./ARNIKAGRUND 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG"

Der Rat der Stadt hat gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.06.1983 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG beschlossen.
 Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG am 24.06.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Braunlage, den 01.11.1983.
 *gez. Dr. Benne*
 Stadtdirektor

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde auf der unveränderten Kartenunterlage des genehmigten Bebauungsplanes 122 ausgearbeitet von : Dipl.-Ing. Architekt Hans-Jürgen Linze, Rudolf-Wilke-Str. 31, 3300 Braunschweig.

Braunschweig, den

 Planverfasser

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.1983 dem Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachteiligten Grundstücke sowie den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen öffentlichen Belange wurde mit Anschieben vom 24.06.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.07.1983 gegeben.

Braunlage, den 01.11.1983.
 *gez. Dr. Benne*
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.02.1983 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Satz 1 und 2 BBauG als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Braunlage, den 01.11.1983.
 *gez. Dr. Benne*
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Die Stellungnahmen der die Änderung Widersprechenden wurden gem. § 13 Satz 3 BBauG als Anregungen und Bedenken nach § 2a Abs. 6 Satz 4 und 6 BBauG behandelt.

Braunlage, den

 Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (A.Z.) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt-. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

....., den

 Genehmigungsbehörde

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (A.Z.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Braunlage, den

 Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 12.10.83 im Amtsblatt Nr. 245/83 bekanntgemacht worden.
 Die vereinfachte Änderung ist damit am 12.10.1983 rechtsverbindlich geworden.

Braunlage, den 01.11.1983.
 *gez. Dr. Benne*
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung nicht- / geltend gemacht worden.

Braunlage, den

 Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR.122
 LAUTERBERGER STR./ARNIKAGRUND
 1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 STADT BRAUNLAGE
 ORTSTEIL BRAUNLAGE
 LANDKREIS GOSLAR

412/03

GEZEICHNET	30.03.1981	We
GEÄNDERT	09.06.1983	He
	07.10.1983	SI